



Reglement zur Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich

(vom 30. Januar 2014)

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Prüfungsziele und -inhalte

Die Prüfungsziele und -inhalte entsprechen den von der Schweizerischen Maturitätskommission herausgegebenen „Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung“ vom 1. Januar 2012, im Folgenden „Richtlinien der SMK“ genannt.

§ 2. Prüfungsverfahren

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je nach Fach 2, 3 oder 4 Stunden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach 20 Minuten.

Für die mündlichen Prüfungen werden Gruppen von höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten gebildet. Jede Gruppe wird in der Regel von derselben Expertin bzw. demselben Experten durch sämtliche mündliche Prüfungen begleitet.

§ 3. Erlaubte Hilfsmittel

An den mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel erlaubt.

Die an den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel sind im 2. Teil angeführt.

II. Teil: Bestimmung für die einzelnen Fächer

§ 4. Erstsprache

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach, Kapitel 2.3.

Aus den Literaturlisten der Schweizerischen Maturitätskommission im Bereich Sprachen in Deutsch, Französisch, bzw. Italienisch der Universität Zürich sind 6 Werke gemäss den dort angegebenen Kriterien auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Liste akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der deutschen (bzw. französischen oder italienischen) Literaturgeschichte von Bedeutung sind. Maximal ein Werk kann von einer Autorin oder einem Autor ausserhalb des deutschen (bzw. französischen oder italienischen) Sprach- und Kul-

turraums stammen, falls diesem grosse Bedeutung für das deutsche (bzw. französische oder italienische) Geistesleben zukommt (Beispiele: Homer, Griechische Tragiker, Calderon, Shakespeare, Ibsen). Die zuständige prüfende Person kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden. Aus einer Auswahl von mindestens 3 Aufsatzthemen ist eines zu bearbeiten.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel

An der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung eines Wörterbuches gestattet.

§ 5. Deutsch (als zweite Sprache), Französisch, Italienisch, Spanisch

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach.

Aus den Literaturlisten der Schweizerischen Maturitätskommission im Bereich Sprachen in Deutsch, Französisch, Italienisch, bzw. Spanisch der Universität Zürich sind 3 Werke von verschiedenen Autoren und aus mindestens zwei Literaturgattungen auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Listen akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der Literaturgeschichte der entsprechenden Sprache von Bedeutung sind.

Die zuständige prüfende Person kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Sie umfasst einen Textkommentar aufgrund schriftlicher Fragen.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

§ 6. Latein, Griechisch

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach, Kapitel 2.5.

Aus der dort aufgeführten Aufstellung sind insgesamt 1300 Verse auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Die zuständige prüfende Person kontrolliert und genehmigt die eingereichte Versliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Sie umfasst eine deutsche Übersetzung eines Prosatexts.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Ausschnitt aus einem der gewählten Texte. Die Prüfung bezieht sich zunächst auf diesen, es können aber zusätzliche Fragen zu anderen angegebenen Texten gestellt werden.

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

§ 7. Englisch

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach, Kapitel 2.4.

Programm:

- Vorbereitung zur Texterklärung
- Kenntnis des Grundwortschatzes

Gute Kenntnis von 3 literarisch bedeutenden Werken verschiedener Autoren aus der Literaturliste der Schweizerischen Maturitätskommission im Bereich Sprachen in Englisch; es sind mindestens zwei verschiedene Gattungen zu wählen. Fähigkeit, Beziehungen zum Autor und seiner Zeit herzustellen.

Die Werke sind bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Liste akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der englischen Literaturgeschichte von Bedeutung sind.

Die zuständige prüfende Person kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden. Aus einer Auswahl von mindestens 3 Aufsatzthemen ist eines zu bearbeiten.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel:

An der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuches gestattet.

§ 8. Mathematik

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Mathematik: Grundlagenfach, Kapitel 3.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden, die mündliche 20 Minuten.

³ Erlaubte Hilfsmittel:

An der schriftlichen Prüfung ist die Benutzung von numerischen Tafeln, Formelsammlungen und Taschenrechnern erlaubt. Persönliche Notizen in den zugelassenen Nachschlagewerken sind nicht erlaubt. Die Rechner müssen Taschenformat haben. Sie dürfen einfache Graphen erzeugen, aber keine algebraische Rechenfähigkeit haben, keine Textverarbeitung ermöglichen und keine Fähigkeit zum Empfang und Senden von Informationen auf Distanz enthalten.

An der mündlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt.

§ 9. Geschichte

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, Kapitel 5.4.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

§ 10. Biologie

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.4.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 15.

§ 11. Physik

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.6.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 15.

§ 12. Chemie

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.5.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 15.

§ 13. Geographie

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, Kapitel 5.5.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 15.

§ 14. Wirtschaft und Recht

¹ Ziele und Inhalte:

Richtlinien der SMK: Richtlinien für die Jahre 2003 – 2006, BG.4, Ziffern I,II (Wirtschaft).

Grundlagen Recht:

- Entwicklung des Rechts, Aufgaben des Rechts, Rechtsideen und Anforderungen an das Recht anhand von Beispielen beschreiben
- Konkrete Rechtssätze in Tatbestand und Rechtsfolge gliedern sowie das Prinzip der Subsumtion anwenden
- Den Grundaufbau der schweizerischen Rechtsordnung beschreiben
- Zwischen öffentlichem und privatem Recht unterscheiden und deren Teilgebiete (beim privaten Recht auch Hauptbereiche des OR) allgemein charakterisieren sowie typische Beispiele zuordnen
- elementare Grundsätze des Verwaltungsrechts beschreiben und anhand von einfachen Beispielen erläutern
- elementare Grundsätze des Strafrechts beschreiben
- Das Personen-, Familien-, Ehe- und Erbrecht in den Grundzügen erläutern und einfache Fälle lösen
- Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess anhand der wichtigsten Merkmale unterscheiden sowie konkrete Situationen den entsprechenden Verfahren zuordnen.

² Prüfungsverfahren:

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel:

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 15.

§ 15. Vertiefung in Biologie, Physik, Chemie, Geographie oder Wirtschaft und Recht

Gemäss §8 der Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich (415.311 vom 16. Dezember 2002) hat die Kandidatin oder der Kandidat vier der fünf Fächer Biologie, Physik, Chemie, Geographie oder Wirtschaft und Recht zu wählen. In einem dieser vier Fächer wird eine Vertiefung verlangt. Dazu sind im zu vertiefenden Fach zwei Themen (Richtlinien der SMK) zu wählen und bei der Anmeldung anzugeben:

- Biologie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.4
- Physik: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.6
- Chemie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.5

- Geographie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.9
- Wirtschaft und Recht: Richtlinien der SMK, Ergänzungsfach, Kapitel 8.10

Prüfungsverfahren:

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung eine Aufgabenstellung zu den ausgewählten Themen des Vertiefungsfaches. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diese Aufgabenstellung, kann aber auch weitere Bereiche aus den gesamten Prüfungsinhalten und -zielen (Grundlagen und Vertiefung) des Fachs umfassen.¹

III. Schlussbestimmung

§ 16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor ad interim:
O. Jarren

Der Generalsekretär:
K. Reimann

¹ In Kraft seit 1. Januar 2004 (Beschluss der Zulassungskommission vom 3. November 2003)